

LITERATUR

Buchbesprechungen

Becker, Tim: Das WTO-Subventionsübereinkommen. Einfluß auf die Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter gegen Beihilfen im Rahmen des EG-Rechts. Frankfurt a.M.: Peter Lang 2001. 292 S. (Europäische Hochschulschriften, Reihe II: Rechtswissenschaft, Bd. 3281).

Die von Kay Hailbronner betreute Konstanzer Dissertation – mit einem nicht sofort verständlichen Untertitel – kennzeichnet im Vorwort das Subventionsrecht als “eines der zahlreichen Gebiete, auf denen sich wirtschaftlich vorteilhafte Regelungen nur im Einvernehmen mit vielen Staaten treffen lassen. Es sind aber vor allem private Wirtschaftsteilnehmer, deren Interessen bei der Normierung von Subventionsvergaben betroffen sind”. Die Arbeit setzt sich daher zum Ziel, “die jüngsten Regelungen der Welthandelsorganisation und der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Subventionsrechts darzustellen und dabei insbesondere die Auswirkungen auf den privaten Unternehmensbereich zu untersuchen” (S. 5). Inwieweit sind die Regeln der WTO geeignet, den Interessen privater Wirtschaftsteilnehmer zu dienen? Am “praktischen Nutzen” ausgerichtet ist vor allem Beckers Frage nach “Vorgehensmöglichkeiten gegen Subventionen, die Konkurrenten gewährt werden” (S. 19).

Der Autor wendet sich im ersten Teil dem (multilateralen) Abkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ABl. EG L 336 vom 30.12.1994, S. 156) zu, skizziert Entstehungsgeschichte, Zielsetzung und Inhalt, um dann Rechtsschutzmöglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene zu erörtern. Ein Schwerpunkt liegt im folgenden auf Beteiligungsrechten Dritter, wie sie in der WTO-Streitbeilegungspraxis zunehmend eingeräumt werden, aber auch auf Möglichkeiten eines “indirekten Zugangs”, wobei diplomatischer Schutz durch den Heimatstaat lediglich angerissen, die EG-rechtlichen Ansätze über die Antisubventions- und Handelshemmnisverordnung hingegen (zu Recht) breiter dargestellt werden. Lehrreich ist der Seitenblick auf das US-amerikanische Recht, so daß Becker am Ende dieses Kapitels viele “überzeugende Argumente” (*de lege ferenda*) für die Gewährung eines direkten und unabhängigen Zugangs privater Parteien zur WTO-Streitbeilegung auflisten kann (S. 92 ff.). Teil 1 schließt mit einer Bewertung der Bedeutung, Anwendung und Defizite des WTO-Subventionsübereinkommens, die sowohl materielle als auch prozedurale Aspekte einbezieht.

Der zweite Teil – das EG-Beihilfenkontrollverfahren – erörtert ebenfalls zunächst inhaltliche Fragen der Art. 87 ff. EGV und Details der 1999 erlassenen Verfahrensverordnung, um dann wiederum nach Beteiligungsrechten Dritter zu fragen; behandelt werden hier Verfahrensrechte Dritter während des Beihilfenkon-

trollverfahrens, insbesondere aber Rechtsschutzmöglichkeiten vor Gemeinschafts- und mitgliedstaatlichen Gerichten, die eröffnet sind, wenn Verfahrensrechte unbeachtet bleiben oder nach Auffassung eines Konkurrenten materielles Beihilferecht verletzt wird, sei es durch die Europäische Kommission, sei es durch ein EG-Mitgliedsland. Herausragende Bedeutung komme hier der Qualifizierung als "Beteiligter" zu (S. 179); ein seine individuellen Belange verfolgender Privater werde aber zugleich als "Wächter über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung" tätig (S. 180).

Teil 3 endlich greift Titel und Untertitel der Arbeit unmittelbar auf und befaßt sich anfangs mit dem Verhältnis zwischen WTO und EG, also dem Ineinandergreifen dieser beiden Rechtsordnungen. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht hier eine ergiebige Kritik der Rechtsprechung des EuGH zur (fehlenden) unmittelbaren Anwendbarkeit zunächst des GATT-, sodann aber auch des WTO-Rechts, der Becker durchaus (politisch) ein gewisses Verständnis entgegenbringt, die er aber rechtsdogmatisch scharf kritisiert. Die von dieser Rechtsprechung akzeptierte WTO-konforme Auslegung spiele praktisch kaum eine Rolle (S. 222). Daß dann (mit recht kursorischer Begründung) der EuGH an die Entscheidungen des WTO-*dispute settlement body* für gebunden erachtet wird (S. 226), relativiert der Autor insofern umgehend, als sich (auch) daraus noch kein Recht Einzelner ergebe, sondern lediglich die Wirkung einer "Auslegungshilfe" eintrete (S. 227). In Kap. 9 ist Becker bestrebt aufzuzeigen, wie die Möglichkeiten zur Anwendung des WTO- und des Gemeinschaftsrechts in Beziehung zueinander stehen; bei mitgliedstaatlichen Förderungsmaßnahmen komme letzterem grundsätzlich "Vorrang" zu (S. 245), notwendige Voraussetzung für ein Heranziehen des WTO-Subventionsübereinkommens seien Auswirkungen auf dritten Märkten, solche innerhalb der Zollunion EG genügten nicht. Abschließend beleuchtet Becker die Anwendbarkeit der WTO-Rechtsschutzmöglichkeiten im Verhältnis von zwei Mitgliedstaaten der EG untereinander (mit weithin negativem Ergebnis) und wägt ab, ob Dritte/Konkurrenten eher nach dem EG-Beihilfenkontrollverfahren vorgehen oder eine WTO-Streitbeilegung initiieren sollten; diese sei (noch) "keine ernstzunehmende Alternative" (S. 260).

Die (ebenso klar wie das ganze Werk geschriebene) Zusammenfassung ist leider nur durch Leerzeilen gegliedert. Zahlreiche Querverweise sind gut gemeint, führen aber häufig wegen unrichtiger Seitenangaben in die Irre. Die unterbliebene Verlängerung der Fortgeltung von Art. 8 des Subventionsübereinkommens hat jüngst auch die EG zu einer Änderung ihrer Antisubventionsverordnung veranlaßt (ABl. EG L 305 vom 7.11.2002, S. 4). Nur in einem Punkt scheint mir die ansonsten durchweg plausible Argumentation Beckers nicht tragfähig: Ausgleichszölle (*countervailing duties*) sind gerade keine Zölle (*tariffs*), so daß die Errichtung einer Zollunion (*customs union*) nicht zwingend zum Wegfall dieses nur äußerlich ähnlichen außenhandels- und wettbewerbspolitischen Instruments führen muß (S. 254).

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Caflich, Lucius Conrad/Torsten Stein/Christian Tomuschat: Eingriff in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten zum Zwecke des Men-

schenrechtsschutzes. Heidelberg: C.F. Müller 2002. 145 S. (Rechtsstaat in der Bewahrung, Band 36).

In Anbetracht der verstärkt auftretenden Fälle von Eingriffen in die inneren Angelegenheiten durch staatliche oder internationale Akteure zum Schutz der Menschenrechte hat sich die Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission dieses Themas auf ihrer Jahrestagung 2000 angenommen. Zu diesem Zeitpunkt war zwar der Anti-Terror Einsatz in Afghanistan noch nicht zu erahnen, aber die Ereignisse im Kosovo und das schon zu diesem Zeitpunkt abzusehende Inkrafttreten des Statuts des internationalen Strafgerichtshofes waren ein hinreichender Grund, sich mit der Materie zu beschäftigen.

Auf der Tagung wurden drei Referate gehalten, welche den Anlaß zu – teils kontroversen – Diskussionen boten. Zunächst beschäftigte sich Christian Tomuschat mit dem “Menschenrechtsschutz und innere Angelegenheiten”, woraufhin Torsten Stein die Frage stellte “Welche Lehren sind aus dem Eingriff der NATO im Kosovo zu ziehen?” Den Abschluß bildete der Vortrag von Lucius Caflisch mit dem Titel “Der neue Internationale Strafgerichtshof – Ein nötiger oder wünschenswerter Eingriff in die staatliche Hoheit?”

Der Vortrag von Tomuschat zeigt das in der Satzung der Vereinten Nationen (SVN) angelegte Spannungsverhältnis zwischen den Menschenrechten einerseits und den Prinzipien der souveränen Gleichheit und der Nichteinmischung auf. Ausgehend von der größer gewordenen Bedeutung der Menschenrechte – angeführt werden hierfür einerseits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Pakte von 1966 und andererseits das *Namibia*-Gutachten des IGH und die Schlusserklärung der Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993 – wendet sich Tomuschat der Auseinandersetzung mit konkreten Menschenrechtsproblemen zu und steuert gleichsam den Kern der Problematik des internationalen Menschenrechtsschutzes an, nämlich deren Durchsetzung (“Durchstoßung des nationalen Souveränitätsspanzers”). Dabei sieht Tomuschat in Bezug auf die Vereinten Nationen die Bedeutung von Art. 2 (7) SVN und der entsprechenden zwischenstaatlichen völkergewohnheitsrechtlichen Norm als “mehr oder weniger tot” an und beruft sich dabei auf die Praxis der Generalversammlung, welche – im Gegensatz zu ihren früheren Gepflogenheiten – heutzutage zu fast allen menschenrechtlichen Problemen auf innerstaatlicher Ebene Stellung nehmen. Tomuschat gelingt es dabei, die Entwicklung anhand konkreter Beispiele bis auf den heutigen Tag zu belegen. Die gestiegene Bedeutung der Menschenrechte sieht er dadurch bestätigt, dass sich nicht nur die Generalversammlung, sondern auch der Sicherheitsrat auf die Menschenrechte berufen haben, um entweder Kritik zu äußern oder aber eine Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit festzustellen. Auf dieses Ergebnis baut Tomuschat auf, wenn er die konkreten Handlungsmittel der internationalen Gemeinschaft untersucht. Dabei stellt er das “Dilemma” der internationalen Gemeinschaft fest, einen Staat nach dessen Verurteilung zu sanktionieren. Auf der zwischenstaatlichen Ebene spricht er sich für die häufigere Ergreifung von Retorsionsmaßnahmen aus, während nach seinem Verständnis Repressalien (er bevorzugt den Begriff Gegenmaßnahmen) nur in Fällen “wahrhaft gravie-

render Menschenrechtsverletzungen" vorgenommen werden dürften. Nach Tomuschat unterliegt allerdings der Eingriff auf zwischenstaatlicher Ebene der Schranke "Anwendung von Gewalt", die nur dann selbst wieder durchbrochen werden dürfe, wenn es sich um "Extremsituationen" wie etwa die Abwendung von Völkermord handele.

Dem Schluß Tomuschats, dass die Handlungsmöglichkeiten aus rechtlicher Sicht nicht mehr eine Frage des Dürfens, sondern eine Frage des politischen Willens sei, kann insgesamt beigepflichtet werden. Tomuschat ist ebenfalls darin beizupflichten, wenn er eine Verschiebung der Machtverhältnisse zugunsten wirtschaftlich potenter Länder feststellt und damit an deren gestiegene internationale Verantwortung appelliert. Unklar bleibt jedoch, ob über die politisch-moralische Pflicht hinaus auch eine Rechtspflicht zur Intervention – abhängig von der Intensität des Eingriffs in die Menschenrechte und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – besteht.

Torsten Steins Referat führt in die Problematik der gewaltsamen Intervention ein, indem er die "politisch-planerischen Lehren" – Einbindung Russlands, die Rolle der USA und ihr Verhältnis zu den anderen Verbündeten sowie die Rolle der Vereinten Nationen –, die aus dem Einsatz der NATO für die verschiedenen Akteure zu ziehen sind, seinen rechtlichen Betrachtungen voranstellt. Dabei wird zu Recht konstatiert, dass das Gewaltmonopol der Vereinten Nationen nicht mehr unangefochten gilt und dass bei Interventionen nicht nur die unmittelbare Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen bedacht werden müsse, sondern auch der Aufbau einer funktionierenden gouvernementalen Struktur.

Im Anschluß an diese Vorfagen wendet sich Stein der Legalität des Einsatzes zu. Zuerst wird konstatiert, dass eine Regel, nach welcher der Einsatz als legal zu bewerten wäre, nicht existiert. Sodann wirft er die Frage der Rechtfertigungsmöglichkeiten auf, beginnend mit einer Rechtfertigung durch die Schaffung einer neuen Regel des Völkerrechts. Dabei wird argumentiert, dass die Vereinten Nationen schon mehrfach Menschenrechtsverletzungen ins Feld geführt haben, um einen Eingriff zu autorisieren. Da sie aber vielfach nicht in der Lage gewesen seien, diese Missionen selbst zufriedenstellend auszuführen, war auf Staaten und regionale Organisationen zurückzugreifen, u.a. die NATO im ehemaligen Jugoslawien. Bei erneuter Abzeichnung einer humanitären Katastrophe sei es daher nicht verwunderlich, dass bei fehlendem Handeln des Sicherheitsrats die NATO selbständig handele. Dies müsse um so mehr gelten, als dieses Bündnis aus einer Vielzahl von demokratisch regierten Staaten bestehe und die Verweigerung einer der fünf Vetomächte im Sicherheitsrat weniger auf völkerrechtlichen als auf historischen Erwägungen beruhe. Gleichzeitig weist Stein aber richtigerweise darauf hin, dass eine solche Regel eben keine *lex NATO* sei, sondern sich auch andere Länder oder Bündnisse auf sie stützen könnten. Ein weiteres – dem Völkerrechtslehrbuch Doehring's entnommenes – Argument ist für Stein die fortschreitend wichtiger werdende Bedeutung der Menschenrechte, die dem Individuum den Status eines Völkerrechtssubjektes verliehen habe mit der Folge, dass andere Völkerrechtssubjekte dem Individuum im Wege der Nothilfe beispringen könnten. Auch hier

gibt Stein zu bedenken, dass eine solche Argumentation dem Öffnen der Büchse der Pandora gleichkommen könne, da der Kreis der Individuen und Volksgruppen, denen fremde Nothilfe zuteil werden dürfe, nicht mehr oder nur schwer bestimmbar sei. Allerdings wird daraus nicht der Schluß gezogen, dass die zuvor dargelegten Ansätze keine Berechtigung finden. Vielmehr werden eine Reihe namhafter Völkerrechtler angeführt, um das erlangte Ergebnis zu untermauern. Den Abschluß der satzungsrechtlichen Betrachtung bildet eine Aufzählung von Bedingungen, die erfüllt sein müssen, bevor es außerhalb der Satzung der Vereinten Nationen zu einer Intervention kommen dürfe, wozu u.a. die Befassung des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung, das Vorliegen von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die Ausschöpfung jeglicher Mittel der friedlichen Streitbeilegung, die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes i.w.S., das Einschreiten einer Gruppe von Staaten zur Verhinderung hegemonialer Interventionen sowie das – auch von Stein selbst als kontrovers bezeichnete – Nichtvorhandensein einer gegenteiligen Verurteilung der Intervention durch den Sicherheitsrat oder einer “überzeugenden Mehrheit der Generalversammlung” zählen.

Im Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht unterscheidet Stein zwischen der Frage der unvermeidbaren sog. Kollateralschäden und der Frage der sog. “force protection”. Während erstere sich “am untersten Bereich dessen [gehalten haben], was man befürchten musste”, äußert er sich kritisch zur “force protection” – dem Grundsatz, dass an erster Stelle die Vermeidung von Opfern unter den eingesetzten Soldaten steht. Eine solche Politik könne dazu führen, dass aus Mangel an angreifbaren militärischen Zielen auch zivile Ziele (z.B. Stromversorgung oder Rundfunksender) getroffen werden und so das humanitäre Kriegsrecht in Frage gestellt wird.

Caflischs Vortrag geht von zwei Prämissen aus. Internationale Regelungen, welchen sich der Staat unterwirft, beschneiden nicht die rechtliche Hoheit, sondern vielmehr die politische Handlungsfreiheit. Zudem sieht er das Individuum als in das Netz internationaler Beziehungen einbezogen. Dessen Rechte und Pflichten seien im Bereich der Menschenrechte und im humanitären Völkerrecht evident, allerdings sei die Abgrenzung nicht immer trennscharf zu ziehen. Die Durchsetzung der vor allem im humanitären Völkerrecht auferlegten Pflichten sieht Caflisch als bisher weitgehend erfolglos an, weil es an einem internationalen Durchsetzungsmechanismus fehle und von den Staaten nicht zu erwarten sei, dass sie das Genfer Recht in Zeiten des Krieges durchsetzen. Im Anschluss an diese Betrachtungen zeichnet er die Entwicklung des Völkerstrafrechts von Nürnberg bis zum Römischen Statut auf, um sich dann der Frage der politischen Vor- und Nachteile des Vertragswerks zuzuwenden.

Als nachteilig erachtet Caflisch u.a. die Nichtaufnahme des Universalitätsprinzips, die Unvollständigkeit der Aufzählung der Kriegsverbrechen, die Möglichkeit des Missbrauchs durch den Ankläger, die Beschränkung der anzuklagenden Personen auf Individuen und die Beschränkung des Gerichtshofes, Verhandlungen nur in Anwesenheit des Angeklagten vornehmen zu können. Die Vorzüge des Statuts sind für Caflisch u.a. die Präventivfunktion des Gerichtshofs, die Möglichkeit der besseren Durchsetzung des Genfer Rechts, die Umgehung des Vorwurfs

der Siegerjustiz, die Unabhängigkeit der Institution sowie die im Statut enthaltene Regelung der Beziehung zwischen dem Sicherheitsrat und dem Gerichtshof, wonach der Sicherheitsrat mittels einer Entschließung die Nichtbefassung mit einer Situation durch den Gerichtshof für die Dauer von zwölf Monaten vorschreiben kann.

Für Caflisch überwiegen insgesamt die Vorteile des Römer Statuts, wenn er resümiert, dass sich die durch das Statut bewirkte Einbuße staatlicher Handlungsfreiheit "vollständig rechtfertigen lässt".
Markus Wagner

Hohmann, Harald: Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich. Die Rechtspraxis der USA, Deutschlands (inklusive der EG) und Japans zum Außenhandel und ihre Konstitutionalisierung. Tübingen: Mohr Siebeck 2002. XXV, 611 S. (Jus publicum, Bd. 89). € 119.-

Mit seiner Studie nähert sich Hohmann den "potentiell konstitutionellen" WTO-Regeln mit dem Ansatz, dass diese "national einen Anwendungsvorrang vor den Gesetzen genießen sollten, weil sie sonst jederzeit zur Disposition des nationalen Gesetzgebers stehen" (S. V). Insoweit bezieht er eine Gegenposition zu der Ansicht insbesondere von E.U. Petersmann (S. 15 u.ö.), grenzt sich aber auch gegenüber den Referenten der Frankfurter Völkerrechtslehrertagung im Frühjahr 2001 (M. Hilf, W. Benedek) ab. Freilich erfolgt lediglich mit jenem eine eingehendere Auseinandersetzung, weil die Arbeit im wesentlichen schon zwischen 1994 und 1997 entstand und der Text der 1998 angenommenen, von Michael Bother begleiteten Habilitationsschrift nur punktuell, der wissenschaftliche Apparat hingegen etwas weitergehend modifiziert und aktualisiert wurde. Um es vorweg zu nehmen: Die Untersuchung ist gleichwohl nicht veraltet, auch wenn die (Über-)Fülle von Detailinformationen über "law in action" wie über "law in the books" nicht mehr als sicherer Beleg für die heutige Rechtslage/-wirklichkeit dienen kann, denn Hohmann setzt ebenso breit wie tief an, seine zentralen Thesen und Ergebnisse werden daher durch Modifikationen im Detail kaum berührt.

Hohmann befasst sich lediglich mit der rechtlichen Steuerung des Außenhandels im engeren Sinne. Eingangs stellt er klar, es könne weder thematisiert werden, dass "aufgrund der räumlichen Aufspaltung des Produktionsprozesses, der ausländischen Direktinvestitionen und der transnationalen Unternehmen der Begriff des 'Ausführers' immer 'schillernder', also unklarer" werde, ebenso blende er auch – obwohl konstatiert wird, die genannten Bereiche würden im geltenden Außenwirtschaftsrecht "kaum reflektiert" – "das gesamte Investitions- und Niederlassungsrecht sowie Regelungen über transnationale Unternehmen und Fragen der extraterritorialen Rechtsanwendung" weitgehend aus und gehe auf "Besonderheiten des Handels mit Dienstleistungen" ebenso wenig näher ein wie auf "Spezifika des Handels mit Landwirtschafts- und Textilprodukten und vergleichbare Sondermaterien" des WTO-Rechts (S. 3). In der Tat läßt die Stofffülle des Rechts der internationalen Wirtschaft eine solche Beschränkung als unvermeidbar erscheinen. Hohmann legt (sechs) Erkenntnisinteressen dar, die letztlich in die Prüfung münden, ob (bestimmte) ausländische Regelungen auch ein Modell für das deutsche Außenwirt-

schaftsrecht abgeben können (S. 8 f.). Dabei bedient er sich zur Systematisierung der Unterscheidung zwischen fünf außenhandelsbezogenen Freiheits- und Beschränkungsinteressen: Als Interessen des Ex- und Importeurs werden der grundrechtliche Schutz des grenzüberschreitenden Handels bzw. getätigter Investitionen, die Freiheit der Informationsweitergabe und -beschaffung (warum in dieser Reihenfolge?), Verfahrensrechte und effektiver Rechtsschutz sowie das Gewaltenteilungsprinzip genannt (S. 10 ff.). Dem gegenüber stehen als "Gemeinwohlinteressen" (S. 13 f.) der Schutz der Rechte der eigenen Bevölkerung, von wirtschaftlichen Gemeinwohlbelangen, der Kulturgüter und "drängender ökologischer Belange", der äußeren Sicherheit und des Nonproliferationsinteresses sowie endlich sonstiger außenpolitischer Belange ("insbesondere Terrorismusbekämpfung und Schutz der Menschenrechte", S. 14).

Das weitaus umfangreichste zweite Kapitel der Untersuchung ist den "wesentlichen ökonomischen, politischen, soziokulturellen, völkerrechtlichen und binnenrechtlichen Einflussfaktoren (unterhalb der Verfassung) auf den Außenhandel der Staaten der Triade" gewidmet. Zu jedem Aspekt wird ein Zwischenergebnis formuliert. Die administrative Praxis bei der Durchführung des "Binnen"-, besser: des nationalen Rechts wird nacheinander für die drei Gemeinwesen nach demselben Schema zu bewältigen versucht: Rechtsquellen und Normenhierarchie, Außenwirtschaftsrecht im engeren und im weiteren Sinne; beim Beispiel Deutschland/EG ist noch eine Passage zur "Kompetenzabgrenzung für das Zusammenwirken von deutschem Recht und EG-Recht" eingefügt (S. 219 ff.). Nach einem erneuten, nunmehr vergleichenden Zwischenergebnis skizziert Hohmann "offene Rechtsfragen", die sich "angesichts des hohen Exekutiveinflusses" für das deutsche, aber auch teils verblüffend ähnlich für das US- bzw. japanische Recht stellen; letztere werden freilich nur angerissen. Die Ergebnisse zu Kap. II werden dann in 24 Thesen (ein weiteres Mal) zusammengefasst. Die letzte These spricht von ins deutsche Recht zu übernehmenden Prinzipien, etwa "foreign availability" oder Bearbeitungsfristen (S. 371); später folgen weitere rechtspolitische Anregungen.

Das dritte Kapitel befasst sich mit dem "Verfassungsrecht in Theorie und gerichtlicher Praxis als weitere(m) Einflussfaktor auf den Außenhandel der Staaten der Triade". Hohmann geht hier – vor einem "Resümee" mit weiteren 13 ergänzenden Thesen – jeweils zunächst der historischen Entwicklung der Grundrechte in den USA, Deutschland und der EG sowie – hier auf das (Verfassungs-)Recht insgesamt bezogen – in Japan nach und wendet sich dann der "heutigen" verfassungsrechtlichen, insbesondere gerichtlichen Auslegung zu, wobei zunächst die Freiheits-, sodann die Beschränkungsinteressen behandelt sind; bei letzteren wird stets auch die Haltung der Judikatur zu "political question(s)" angesprochen; jeder Abschnitt endet wieder mit einem Zwischenergebnis.

Angesichts dieses zumindest irritierenden wiederholten Hervorhebens einzelner Erkenntnisse nimmt es wenig wunder, dass auch die ca. 25 Seiten langen "Schlussfolgerungen" in Kap. IV sich direkt auf jene Thesen beziehen (S. 505 Fn. 1), sich von ihnen aber dadurch unterscheiden, dass Hohmann bestrebt ist, die am Anfang aufgeworfenen Fragen Stück für Stück zu beantworten. Nur auf den ersten

Blick mag es überraschen, wenn er konstatiert, in den USA könne im Hinblick auf die administrative Praxis allenfalls bedingt, hinsichtlich der gerichtlichen Praxis jedoch kaum von der Gewährleistung einer angemessenen Außenhandelsfreiheit gesprochen werden; in den Handelsstaaten Deutschland und Japan sei dies anders (und liberaler, wenn auch noch weiter verbesserungsfähig, da die Gewaltenteilung häufig verzerrt, die Rolle der Parlamente auf diesem Gebiet eines "Praktikerrechts" zu gering sei). Anhaltspunkte für Verstöße von infrakonstitutionellen Regeln gegen Verfassungsrecht werden zusammengestellt, desgleichen solche für zu geringen Freiheitsschutz einerseits und solche von exzessivem Schutz von Gemeinwohlbelangen andererseits; Änderungen schlägt H o h m a n n jedoch nur – weil am nächstliegenden – für das deutsche Außenwirtschaftsrecht vor, teils inhaltliche Modifikationen, teils bloße "Hochzonen" materiell akzeptabler Regeln, d.h. deren Normierung durch den (parlamentarischen) Gesetzgeber (S. 527 ff.). Der in Anlage 1 vorgenommene "Neuformulierungsvorschlag für §§ 1-3 AWG" erscheint freilich als jedenfalls sprachlich optimierungsbedürftig.

Das Werk enthält ein überaus umfangreiches Literaturverzeichnis und ein gut gegliedertes, ausführliches Stichwortregister, das wenig Wünsche offenläßt; nicht aufgenommen ist freilich die mehrfach erörterte (staatliche) Exportkreditversicherung. Andererseits wird an vielen Stellen deutlich, welche Untiefen die nur partielle Aktualisierung birgt: So wird der EG-Vertrag teils in der Maastricht- und der Amsterdam-Fassung, teils nur in dieser oder jener zitiert. Zuweilen finden sich (offenbar nachträglich eingefügte) Sätze im Text und identisch in einer (nahen) Fußnote. Auch dass ein Vorschlag zur Novellierung des § 7 (Abs. 1 Nr. 3) AWG nicht in die Anlage aufgenommen, sondern in einer Fußnote (S. 463) versteckt wurde, leuchtet nicht ein. Stehen geblieben sind auch Schreibfehler wie "modernes" Freiheitsgesetz (S. 329, in Fn. 16 dagegen richtig "modern") oder "annähernd" (S. 333 Fn. 4); ob die "administrative guidance" des japanischen MITI wirklich als "Verwaltungsleitung" treffend übersetzt ist, sei nur angemerkt. Die durch zahlreiche Schachtelsätze und komplexe Normenaufstellungen (nicht nur in Fußnoten) geminderte Lesbarkeit ist bedauerlich. Zudem ist es schwerlich nötig, mehrfach (z.B. S. 439) explizit zu erwähnen, dieser oder jener Punkt sei bisher noch nicht gesehen bzw. von anderen genannt worden! Dabei verdient H o h m a n n s Studie gerade Leser aus der von ihm ebenso sachverständig wie treffend kritisierten administrativen Praxis und aus den für seine rechtspolitischen Vorschläge zuständigen Ministerien, um auf nationaler wie europäischer Ebene nötige bzw. sinnvolle Änderungen anzustoßen. Sein Bestreben, den Außenhandel – und in einem zweiten Schritt den gesamten Außenwirtschaftsverkehr – wieder in (verfassungs-)rechtlich geordnete Bahnen zu lenken, hat sich – fast gleichzeitig mit der Drucklegung der Habilitationsschrift – in einem weiteren zusammen mit J o h n herausgegebenen Sammelband H o h m a n n s zum "Ausfuhrrecht" i.w.S. (München 2002) niedergeschlagen; mag dieser auch Praktiker mehr Entscheidungshilfen für den Einzelfall geben, so wäre dieses überwiegend in Kommentarform gehaltene zweite Buch kaum entstanden, wenn H o h m a n n nicht zuvor in dem hier besprochenen streitbaren und zu (weiterführenden) Diskussionen einladenden, ja geradezu anreizenden Werk er-

geschlossen hätte, zwischen welchen Polen und in welchem "Klima" sich "angemessene Außenhandelsfreiheit" entfalten kann und sollte.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Stoll, Peter-Tobias/Frank Schorkopf: WTO – Welthandelsordnung und Welthandelsrecht. Köln [etc.]: Carl Heymanns Verlag 2002. XVIII, 294 S. € 58,-.

Ein nicht nur inhaltlich dichtes, sondern auch optisch gelungenes Werk, dem weite Verbreitung und gründliche Lektüre zu wünschen ist! Die beiden Autoren weisen im Vorwort darauf hin, "aus der Perspektive des Völkerrechts und des Wirtschaftsrechts und im Hinblick auf aktuelle politische Fragen" seien "Teilaspekte der Tätigkeit und des Rechts der WTO in der Öffentlichkeit und im Schrifttum vertieft behandelt worden" – was sie dann auch eingangs der einzelnen Kapitel nachdrücklich belegen, mit einem deutlichen Schwerpunkt auf englischsprachiger Literatur! –, diese Betrachtung lasse aber "nur in beschränktem Maße die übergreifenden Zusammenhänge und Prinzipien erkennen, die für das Verständnis dieser für das Völkerrecht, das Wirtschaftsrecht und die öffentliche Diskussion über die internationalen Wirtschaftsbeziehungen gleichermaßen bedeutsamen Entwicklungen erforderlich erscheinen" (S. V). Diese Lücken zu schließen, streben Stoll und Schorkopf durchweg erfolgreich an und legen einen "Grundriß" für "Wissenschaft, Praxis und Studium" vor, der – trotz der ungleich umfangreicheren Arbeit von Senti, 2000 (dazu Gramlich, ZaöRV 2000, S. 1126 ff.) – nicht nur im deutschen Sprachraum keinen Vergleich zu scheuen braucht.

Zehn Kapitel werden umrahmt von einem Abkürzungs- und einem (überaus differenzierten, aber noch optimierungsfähigen – so fehlt z.B. die "cultural exception", Rdnr. 184, oder das "mutual recognition agreement", Rdnr. 289) Sachverzeichnis sowie einem Entscheidungsregister. Vor dem ersten "Grundlagen"-Kapitel steht eine sehr lesenswerte Einleitung, nicht nur, weil sie das Verständnis des WTO-Rechts als eines Teils der Weltwirtschafts-Ordnung verdeutlicht (Rdnr. 2), sondern vor allem wegen des höchst hilfreichen Abschnitts über "Literatur, Informationen und Rechercheinstrumente" (Rdnr. 6 ff.), der, was heute noch keineswegs selbstverständlich ist, auch einen Weg in und durch das Internet weist. Über die Reihenfolge der einzelnen Kapitel mag man streiten, wechseln doch eher sachgebietsbezogene mit allgemeineren Themen ab. So ist es zwar evident, wenn Stoll/Schorkopf sich nach den Grundlagen, die mit einem Überleitungsabschnitt "WTO und ihre Rechtsordnung" schließen, eben diesen Themen zuwenden und "Prinzipien und Strukturen" aufzeigen. Probleme der Streitbeilegung werden aber erst in Kap. 6, noch vor den beiden anderen "großen" multilateralen WTO-Bereichen – GATS (7.) und TRIPs (8.) – erörtert, obschon diese auch, wengleich bislang in geringem Maße, hierfür praktisch relevant (geworden) sind. Zum Verhältnis zwischen WTO und nationalen (mitgliedstaatlichen) Rechtsordnungen beziehen die Autoren im vorletzten Kapitel (prononciert) Stellung; hier hätte sich eine (auch räumlich) engere Verbindung mit Kap. 2 und 6 angeboten. Das Werk endet mit einem Blick auf "neue Themen und Problemfelder", wobei sowohl materielle (Wettbewerb/Investitionen, Umwelt, Sozialstandards/Menschenrechte) als auch (primär) prozedu-

rale Fragen ("Demokratisierung?") skizziert werden und abschließend ein Fazit der Doha-Runde vom Herbst 2001 gezogen wird.

Stoll/Schorkopf betonen unter Bezugnahme auf die Präambel des WTO-Übereinkommens zu Recht, die Liberalisierung des (grenzüberschreitenden) Handels sei kein "Selbstzweck", sondern ein "Unterziel oder Instrument anderer übergeordneter wirtschaftspolitischer Zielvorstellungen" (Rdnr. 67), und weisen dem Prinzip der Inländerbehandlung primär die Aufgabe eines Schutzes vor protektionistischen Maßnahmen zu (Rdnr. 136). Pointiert schreiben sie dem Allgemeinen Rat der WTO als "dispute settlement body" eine im wesentlichen notarielle Funktion zu (Rdnr. 434 f.), während das Fehlen eines effektiven Individualrechtsschutzes lediglich konstatiert wird (Rdnr. 514 f.). Deutlich Stellung beziehen sie hingegen zur Abgrenzung zwischen GATT, GATS und TRIPs (Rdnr. 529, 588).

Von einigen Schreib- ("Patent)schutz", Rdnr. 616) und Kommafehlern abgesehen, ist die Arbeit auch formal fast aus einem Guß; einige wenige Redundanzen in Text und Fußnoten (z.B. Rdnr. 235) stören kaum. Nicht weiter begründet wird die Annahme, daß auch Art. XX *lit.* b) GATT einen besonderen Bezug zu den "eigenen Regelungs- und Schutzinteressen des Mitglieds" haben müsse (Rdnr. 176). Bei Art. XII GATT wäre, was ansonsten durchaus geschieht (Rdnr. 65, 151 u.ö.), ebenfalls auf die Verknüpfung mit dem IMF (und hier dessen Balance of Payments Manual) hinzuweisen gewesen (Rdnr. 225). Kursorisch erwähnt werden "Lohn- und Sozialdumping" (Rdnr. 345), überhaupt nicht "Ökodumping", was sich z.B. bei der eingehenden Darstellung von "process and production methods" (Rdnr. 273 ff.) angeboten hätte. Der Grund für die Nichterhebung von Zöllen auf "digitale Produkte", nämlich deren fehlender Waren-Charakter, wird nicht gerade deutlich (Rdnr. 530). Bilaterale Investitionsschutzabkommen wurden auch von anderen Industriestaaten als der Bundesrepublik Deutschland (mit Pakistan 1959) bereits lange vor den 80er Jahren geschlossen (Rdnr. 708). Der Inhalt des TRIMS-Abkommens wäre – trotz dessen noch bestehender Unzulänglichkeit – klarer darzustellen gewesen als in Rdnr. 703 (und 713 f.). Allzu plakativ wirkt das Postulat, daß ungeachtet berechtigter Kritik an diversen "Lösungsvorschlägen" "die normative und gesellschaftliche Legitimation der WTO zu verbessern" sei; über das einzuschlagende Verfahren wird (zumindest an dieser Stelle, Rdnr. 771) wenig gesagt. Und ohne beckmesserisch zu wirken: Die "enabling clause" datiert aus dem Jahr 1979, nicht 1997 (Rdnr. 125), und 1957 gab es weder Art. 81 noch Art. 82 EG(V), vielmehr deren (inhaltsgleiche) Vorgängerregelungen (Art. 85, 86 E[W]GV; Rdnr. 696).

Überzeugt hat mich der Verzicht auf ein Schluß-Kapitel, denn die auf den letzten Seiten behandelte "Doha-Runde" ist nur ein Schritt auf einem langen Weg, beileibe nicht dessen Ende; daher wäre es wohl zweckmäßiger, nicht schon von einer (partiellen) "Weltwirtschaftsordnung" zu sprechen, sondern von einem sich konsolidierenden und stabiler werdenden (Sub-) "System" bzw. (ebenso unjuristisch) einer "governance".

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Tomuschat, Christian: Völkerrecht. Baden-Baden: Nomos 2001. 559 S.

Die Kenntnis von geschriebenen Rechtsquellen erlangt im Völkerrecht im Zuge der fortschreitenden Kodifizierung eine ständig wachsende Bedeutung. Aber auch die enger werdende Verflechtung nationaler Rechtsordnungen nicht nur mit dem Europarecht, sondern auch mit dem für viele Juristen unbekanntem Komplex Völkerrecht sollte heutzutage nicht mehr unterschätzt werden. Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass auf dem bislang nur mäßig ausgestatteten Markt mit der Textsammlung "Völkerrecht" von Christian Tomuschat ein neues Werk erschienen ist, welches zudem preisgünstiger ist als vergleichbare Sammlungen.

Die Sammlung ist in zwölf Kapitel eingeteilt, die einen Großteil der vom Völkerrecht umfassten Materie beinhalten. Dabei ist jedem Text die amtliche Fundstelle vorangestellt, um so die Dokumente in der im Streitfall allein maßgeblichen Originalfassung leichter lokalisieren zu können. Zudem ist zu den einschlägigen rechtsverbindlichen Texten der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowohl allgemein wie auch für die Bundesrepublik Deutschland im speziellen angegeben. Allerdings findet sich im Gegensatz zu anderen Textsammlungen nicht in allen Fällen der Zeitpunkt einer eventuell vorgenommenen Änderung.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Sammlung den Text des Internationalen Abkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung enthält. Zudem haben bei der Auswahl der Texte nicht nur völkerrechtliche Verträge selbst, sondern auch sekundäre (Rechts-)Akte Berücksichtigung gefunden. So finden sich neben der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten "Friendly Relations Declaration" von 1970 und der Definition des Tatbestandes der "Aggression" von 1974 der Entwurf der International Law Commission über die Staatenverantwortlichkeit. Zudem enthält die Sammlung den Text von vier Resolutionen des Sicherheitsrats, u.a. S/RES/242, welche die Regelung besetzter Gebiete in Palästina zum Gegenstand hat und bis heute Gegenstand von Diskussionen ist, sowie die Resolutionen S/RES/678 und S/RES/687, deren Bedeutung in der Debatte um die Resolution S/RES/1441 (vollständige Abrüstung von Massenvernichtungswaffen im Irak) im Oktober/November 2002 von neuem zum Vorschein kam.

An der Sammlung zu kritisieren ist, dass einige Verträge nur in Auszügen abgedruckt sind, was insbesondere beim Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs verwundert. Darüber hinaus ist die Auswahl wie auch die systematische Einordnung einer Reihe von Texten punktuell nicht ganz unbedenklich (so z.B. die Einordnung der Rio-Deklaration und des ICSID-Übereinkommens im Abschnitt "Internationales Wirtschaftsrecht" sowie der Charta von Paris für ein neues Europa im Abschnitt "Grundprinzipien der Völkerrechtsordnung").

In der Sammlung fehlen – aus verständlichen Gründen – die Gemeinschaftsverträge und der Unionsvertrag. Einzig die Europäische Charta der Grundrechte konnte berücksichtigt werden.

Markus Wagner

Volger, Helmut: A Concise Encyclopedia of the United Nations. Den Haag, London, New York: Kluwer 2002. XX, 806 S.

Die Bedeutung der Vereinten Nationen nimmt immer noch stetig zu. Die Proliferation der Aufgaben der Weltorganisation und die wachsende Zahl der Organisationen unter dem Dach der Vereinten Nationen lassen es als fast unmöglich erscheinen, den Überblick über das gesamte von der Organisation abgedeckte Feld zu behalten.

Dieser Aufgabe widmet sich die nun in englischer Sprache erschienene Ausgabe des im Jahr 2000 herausgegebenen deutschsprachigen Werkes "Lexikon der Vereinten Nationen", das in dieser Zeitschrift bereits besprochen wurde (M. Scheyli, ZaöRV, Band 61, 2001, S. 318 ff.). Nach dem im Jahr 1995 in zwei Bänden erschienenen Werk von Rüdiger Wolfrum (Hrsg.): *United Nations: Law, Policies and Practice*, 1995, ist dies das zweite Kompendium zu diesem Sachkomplex in englischer Sprache, an dem – zumindest überwiegend – Autoren aus dem deutschen Sprachraum beteiligt sind.

Die englischsprachige Fassung ist gegenüber der deutschen Fassung nicht durchgängig aktualisiert worden. In Anbetracht ständig neuer Problemfelder, denen sich die Vereinten Nationen gegenübersehen, wäre dies wünschenswert gewesen. Daher kann, bezogen auf den Inhalt, weitgehend auf die Besprechung der deutschen Fassung verwiesen werden. Dort ist bereits ein kritischer Punkt zur Sprache gekommen: die unterschiedliche Qualität der einzelnen Beiträge. So ist unverständlich, warum im Beitrag über die – höchst bedeutsame – Rolle der Nichtregierungsorganisationen zwar die Zahl dieser Organisationen und deren Zunahme seit 1948 tabellarisch aufgelistet wird, Lösungsvorschläge für das Problem der auf über 2000 angewachsenen Zahl von Organisationen aber nur am Rande behandelt werden.

Zudem ist in Bezug auf die Auswahl der Themengebiete – auch wenn diese teilweise als sehr fortschrittlich zu bezeichnen ist – nicht klar, warum bedeutende und die Rolle der Vereinten Nationen prägende Maßnahmen, wie z.B. "Peacekeeping Missions", zwar erwähnt werden, nicht aber einzelne Missionen separat behandelt werden; gleiches gilt für die Problematik des Rechts auf Selbstverteidigung, das zwar in den Stichwörtern "Definition of Aggression" und "Collective Security" Erwähnung findet, dem aber kein eigener Eintrag zuteil wurde.

Positiv zu bewerten ist die Vielfalt der zu Wort kommenden Autoren. So finden sich unter den Verfassern u.a. Juristen, Politologen, aktive und ehemalige Mitarbeiter im System der Vereinten Nationen, aber auch ein ehemaliger Bundestagsabgeordneter. Diese Mischung der Autoren eröffnet die Möglichkeit der Betrachtung der Materie aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln. Gleichzeitig ist es dem Großteil der Beitragenden gelungen, die Vereinten Nationen in einem realistischen Licht erscheinen zu lassen.

Die Encyclopedia richtet sich als Zielgruppe nicht an Personen, die eine ausführliche und erschöpfende Zusammenfassung der relevanten Themengebiete erwarten. Dies ist in Anbetracht der Größe des Buches auf der einen Seite und der abzudeckenden Thematik auf der anderen Seite auch nicht zu leisten. Als Zielgruppe kann vielmehr die breitere Basis derjenigen verstanden werden, die sich in knapper Form

über die Arbeit der Vereinten Nationen und ihrer Organe informieren wollen. Dies kommt im Vorwort zum Ausdruck, wenn Kofi Annan das Buch vor allem jungen Leuten empfiehlt. Zudem lässt auch die Auswahl der Stichworte auf diese Zielgruppen schließen (z.B. "Stamps" oder "Depository Libraries").

Nichtsdestotrotz ist das Werk in der Gesamtschau als überaus positiv zu bewerten. Dazu tragen auch die Anhänge bei, welche die Charta der Vereinten Nationen, eine Liste der Mitgliedstaaten samt Beitrittsdatum, eine Übersicht über weitere Informationsquellen sowie ein dreisprachiges Verzeichnis der UN-Terminologie und UN-Institutionen enthalten.

Markus Wagner

